

Unterstützungsumschrift nach § 31 Abs. 1 KomWG

Die Unterzeichner unterstützen den Wahleinspruch der Wahlberechtigten

1. Dr. Uwe Lipinski, Heinrich-Fuchs-Str. 11, 69126 Heidelberg

2. Werner Bornemann-von Loeben, Oberer Gaisbergweg 19-21, 69115 Heidelberg

gegen das am 03.06.2014 vom Gemeindewahlausschuss der Stadt Heidelberg öffentlich bekannt gemachte Ergebnis der Heidelberger Gemeinderatswahlen vom 25.05.2014.

Der Wahleinspruch beruht im Wesentlichen auf folgenden Punkten:

- I. Das neue Wahl- und Stimmrecht der 16 und 17 Jahre alten Minderjährigen ist mit Art. 25 II, 26 I, 72 I, 1, 64 I 2 der Landesverfassung (LV) unvereinbar. Die Verfassung definiert das baden-württembergische Landesstaatsvolk, von dem ausnahmslos alle Staatsgewalt ausgehen muss, klar und eindeutig als Gruppe der volljährigen Deutschen, die in Baden-Württemberg wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Dies muss nach Art. 25 II, 72 I LV i. V. m. Art. 64 I 2 LV auch für die kommunale Ebene gelten. Es ist daher nicht zulässig, dass nach § 12 Gemeindeordnung (GO) n.F. seit etwas mehr als 1 Jahr auch Personen wählen und abstimmen dürfen, die nur 16 oder 17 Jahre alt sind. Nicht nur die Landesverfassung, sondern auch Grundgesetz (Art. 20 II, 38 II, 28 I 2, 29, 79 III GG) ist verletzt, da auch auf Bundes-ebene das Staatsvolk, von dem alle Staatsgewalt durch Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird, nur aus volljährigen Deutschen besteht. Zudem setzt das Demokratieprinzip voraus, dass die Abstimmenden auch wahlmündig sind, was wiederum unverzichtbar ein am Gemeinwohl orientiertes Verantwortungsbewusstsein und ein hinreichendes Interesse an Kommunalpolitik und Wissen hierüber voraussetzt, welches nach allen bislang vorliegenden, seriösen Studien beim durchschnittlichen Jugendlichen jedoch gerade nicht gegeben ist.
- II. Das neue Wahl- und Stimmrecht der 16 und 17 Jahre alten Personen ist mit dem Gleichheitsgrundsatz, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht dieser Personen und auch mit dem Erziehungsrecht der Eltern nicht vereinbar. Nach § 14 GO sind u.a. Personen vom Wahl- und Stimmrecht ausgeschlossen, die unter Betreuung stehen. Eine Betreuung ist kraft Bundesrechts jedoch nur für Volljährige möglich. 16 und 17 Jahre alte Personen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, eine eigenständige, verantwortungsbewusste Wahlentscheidung zu treffen, sind daher als Gemeindebürgen i. S. v. § 12 GO derzeit wahlberechtigt und verlieren mit dem Eintritt der Volljährigkeit dieses Wahlechts – eine widersinnige Regelung. Zudem ist das Wahlrecht als höchstpersönliches und freies Grundrecht mit einem Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern nicht zu vereinbaren. Bedenklich ist es auch, dass Minderjährige als Gemeindebürger i. S. v. § 12 GO nunmehr vom Gemeinderat zu diversen Ehrenämtern verpflichtet werden können, dies grundsätzlich auch gegen den Willen der Eltern. Bedenklich ist das Minderjährigenwahlrecht schließlich auch hinsichtlich des Gebots bundesfreundlichen Verhaltens und dem Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, da der Bundes-gesetzgeber an vielen Stellen namentlich des Zivil- und Strafrechts deutlich zum Ausdruck bringt, dass er Minderjährige als sehr schutzbedürftig, als noch nicht hinreichend selbstständig und als noch nicht hinreichend verantwortungsbewusst und entscheidungsfähig erachtet.
- III. Es ist im höchsten Maße klärungsbedürftig, ob auch bei den Heidelberger Gemeinderatswahlen – wie erwiesenemaßen bei den zeitgleich stattgefundenen Europawahlen – Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft auch doppelt abgestimmt haben. Es ist weder sehr wahrscheinlich noch erwiesen, dass der „Fall Di Lorenzo“ sich nur auf die Europawahlen vom 25.05.2014 beschränkt hat.

Die Unterstützer des Wahleinspruchs versichern, bei der Heidelberger Gemeinderatswahl vom 25.05.2014 wahlberechtigt gewesen zu sein.

Ort und Datum	Name und Vorname(n)	Anschrift	Geburtsdatum	Unterschrift